

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie

Netzanschluss Niederspannung

September 2026

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der AEW Energie AG sind modular aufgebaut und setzen sich je nach den vom Kunden bezogenen Leistungsinhalten (vgl. dazu das Dokument «Anschlussgesuch») aus verschiedenen Teilen zusammen (gemeinsam «AGB»). Die verschiedenen Teile bilden jeweils gesamthaft einen integrierenden Teil des jeweiligen Vertragsverhältnisses. Neben diesem Teil «Netzanschluss Niederspannung» bildet u.a. der «Allgemeine Teil» einen integrierenden Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen der AEW Energie AG («AEW») und dem Kunden. Die dort definierten Begriffe gelten auch für die gesamten AGB.

Der Teil «Netzanschluss Niederspannung» ist insbesondere für Kunden mit einem Anschluss an die Netzebene 7 der AEW massgebend. Er betrifft also Kunden, die als Netzanschlussnehmer einen Anschluss an das Niederspannungs-Verteilnetz der AEW (Netzebene 7) erstellen, ändern, betreiben oder stilllegen.

C 1 Anschluss

Der Netzanschluss bedingt ein vorgängiges Anschlussgesuch. Der Anschluss umfasst sämtliche Anlagenteile ab Netzanschlussstelle bis zu den Eingangsklemmen am Kabelende (Übergabestelle) exkl. Eingangsklemmen bzw. bei Freileitungsanlagen bis und mit Dachständer (inkl. Anschlussklemmen, Verankerung und Verschalung und bei Fassadenanschlüssen inkl. Abspannisolatoren). Die Eigentumsgrenze gemäss Ziff. C 2 bildet die Grenze der Verantwortung zwischen dem Kunden und der AEW.

Für die technische Auslegung der Anschlüsse gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, die anerkannten Regeln der Technik sowie die AGB der AEW und deren Anhänge.

Die AEW legt Art, Lage, Querschnitt, Ausführung, usw. der Anschlüsse zwischen ihrem Verteilnetz und dem elektrischen Netz des Kunden fest. Dabei werden insbesondere die Vorgaben eines effizienten und leistungsfähigen Netzes sowie die Gleichbehandlung aller Kunden berücksichtigt.

C 2 Eigentum und Rechte

Eigentumsgrenze

Die Eigentumsgrenze ist der Endverschluss zwischen einer Zuleitung und dem Eingangsschalter bzw. Hausanschluss des Kunden.

Das Eigentum am Anschluss steht der AEW zu. Die Leitungen, Anlagen, Mess-, Datenübertragungs- und Steuereinrichtungen befinden sich ebenfalls im Eigentum der AEW. Die Hausinstallationen sind im Eigentum des Kunden. Im Eigentum der AEW sind insbesondere:

- die Kabelanlage bis zum Kabelende bei der Eingangsklemme des Anschluss-Überstromunterbrechers
- bauliche Voraussetzungen (u.a. Kabelschutz usw.) ab Netz der AEW bis zum Parzellengrenzpunkt (in der Regel die Parzellengrenze zum öffentlichen Grund). Der Parzellengrenzpunkt wird von der AEW festgelegt.

C 2.1

Netzanschluss Niederspannung

Bauliche Voraussetzungen (u.a. Kabelschutz, Mauerdurchbrüche, Aussenkasten) zwischen Hausanschlusskasten und Parzellengrenzpunkt auf privatem Grund bleiben im Eigentum des Grundeigentümers.

C 2.2 **Durchleitungsrecht**

Der Kunde verschafft und gewährt der AEW auf seinen Grundstücken unentgeltlich die erforderlichen Rechte, insbesondere Durchleitungsrechte, für die ihn versorgenden Anschlüsse, Leitungen, Anlagen, Übergabestellen, Mess-, Datenübertragungs- und Steuereinrichtungen usw. Der Kunde stellt sicher, dass die entsprechenden Anlagen und Einrichtungen der AEW nicht durch in seinem Zuständigkeitsbereich liegende Einflüsse gestört, beschädigt oder zerstört werden. Der Kunde verschafft und gewährt der AEW auch die für die Erschliessung von Drittgrundstücken notwendigen Durchleitungsrechte.

C 2.3 **Raumbenützungsrechte**

Der Kunde stellt der AEW den für ihre Anlagen und Einrichtungen, insbesondere Mess-, Steuerungs- und allfällig dazu benötigte Datenübertragungs- und Kommunikationseinrichtungen, erforderlichen und geeigneten Raum oder Baugrund unentgeltlich zur Verfügung. Dies gilt unabhängig davon, ob die entsprechenden Anlagen und Einrichtungen der Versorgung des Kunden und/oder eines anderen Netznutzers dienen. Der Kunde stellt sicher, dass die entsprechenden Anlagen und Einrichtungen der AEW nicht durch in seinem Zuständigkeitsbereich liegende Einflüsse gestört, beschädigt oder zerstört werden.

C 2.4 **Zutrittsrechte**

Der Kunde gewährt der AEW jederzeit ungehindert Zufahrt bzw. Zutritt, um ihr Erstellung, Änderung, Kontrolle, Ablesung, Unterhalt, Reparatur, Abschaltung und Ersatz der sich bei ihm befindenden Leitungen, Anschlüsse, Übergabestellen, Anlagen und Einrichtungen (inkl. Mess-, Steuerungs-, Datenübertragungs- und Kommunikationseinrichtungen) usw. zu ermöglichen.

C 3 Bau, Betrieb und InstandhaltungC 3.1 **Grundsätze**

Die AEW plant und realisiert alle Anschlüsse an ihr Verteilnetz sowie deren Änderungen unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der anerkannten Regeln der Technik, insbesondere des Branchendokuments DC (Distribution Code: siehe www.strom.ch). Der Kunde hat der AEW die von ihr geforderten notwendigen Informationen und Unterlagen zu den Anschlüssen, z.B. zur vorgesehenen Nutzung und zu speziellen Installationen wie Produktionsanlagen und Speichern, kostenlos und termingerecht zu liefern.

C 3.2 **Bau der Infrastruktur der AEW**

Die AEW ist zur Planung, Auswahl, Erstellung, Lieferung, Änderung, Inbetriebnahme, Ausserbetriebsetzung und Demontage der sich in ihrem Eigentum befindenden Anlagen und Einrichtungen, insbesondere auch der Übergabestellen, berechtigt und dafür verantwortlich. Die AEW plant und realisiert alle Anschlüsse an ihr Verteilnetz sowie deren Änderungen zu marktüblichen Konditionen. Die Erstellung der Anschlüsse erfolgt aufgrund einer schriftlichen Bestellung des Kunden bzw. eines Anschlussgesuchs bei der AEW. Die Änderung eines Anschlusses

erfolgt auf Eigeninitiative der AEW oder auf schriftliches Begehren des Kunden nach Beurteilung und Zustimmung der AEW.

Bau der Infrastruktur des Kunden

C 3.3

Der Kunde ist für die Planung, Auswahl, Erstellung, Lieferung, Änderung, Inbetriebnahme, Ausserbetriebsetzung und Demontage der sich in seinem Eigentum befindenden Anlagen und Einrichtungen verantwortlich. Die AEW macht technische Vorgaben auf Basis anerkannter Regeln der Technik sowie von Normen und Empfehlungen der nationalen Fachverbände, welche der Kunde in seinen Einrichtungen und Anlagen berücksichtigt. Insbesondere gelten die Werkvorschriften in den Anhängen der AGB der AEW. Die Ausführungspläne der Anlagen und Einrichtungen an den Übergabestellen sind durch die AEW vor Baubeginn bezüglich der relevanten technischen, geografischen und anderen Daten zu genehmigen.

Betrieb und Instandhaltung

C 3.4

Der Kunde und die AEW betreiben, unterhalten und versichern die in ihrem Eigentum stehenden Anlagen und Einrichtungen und tragen die daraus entstehenden Kosten. Der Kunde und die AEW haben ihre Anlagen und Einrichtungen dauernd in betriebs-sicherem Zustand zu halten, damit eine ununterbrochene, ungestörte Energieabgabe und -annahme gewährleistet sind. Der Kunde lässt seine Anlagen und Einrichtungen periodisch gemäss den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, anerkannten Regeln der Technik sowie den Anhängen der AGB der AEW kontrollieren und ordnet nötigenfalls das Erforderliche an.

Sicherheit und Störungsfreiheit

C 3.5

Die Hausinstallationen sowie die daran angeschlossenen Geräte und Anlagen müssen den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, den anerkannten Regeln der Technik, den Normen sowie den Anhängen der AGB der AEW entsprechen. Sie dürfen elektrische Einrichtungen, Anlagen und Geräte der AEW und anderer Kunden nicht stören und keine störenden Rückwirkungen auf die Abgabespannung verursachen. Der Kunde sorgt insbesondere dafür, dass der Anschluss der vorgesehenen Nutzung genügt. Ist absehbar, dass der bestehende Anschluss nicht mehr genügt, beantragt der Kunde bei der AEW rechtzeitig eine Verstärkung dieses Anschlusses.

Beim Auftreten von Störungen hat der Kunde bzw. der Nutzer des Anschlusses sofort die Betriebsführung der AEW zu informieren und innert angemessener Frist nachhaltig und auf eigene Kosten für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde stellt in seinen vertraglichen Abreden mit dem Nutzer sicher, dass dieser seinen Informations- und Mitwirkungspflichten gemäss vorliegender Bestimmung stets nachkommt, und vergewissert sich periodisch vom einwandfreien Funktionieren der Hausinstallationen sowie der daran angeschlossenen Geräte und Anlagen und ordnet nötigenfalls umgehend deren Revision an.

Die AEW ist berechtigt, diejenigen Installationen, Geräte, Einrichtungen und Anlagen des Kunden bzw. des Nutzers von der Belieferung auszuschliessen, welche ein Sicherheitsrisiko darstellen, gesetzliche Anforderungen nicht einhalten oder ohne Bewilligung in Betrieb stehen.

Netzanschluss Niederspannung

	C 4 Meldepflichten	Netzkostenbeiträge	C 5.4
C 4.1	Meldepflicht für Änderungen des Anschlussnehmers Der Kunde hat der AEW im Falle eines Eigentümerwechsels einer Liegenschaft oder einer Wohnung den Namen und die Adresse des Käufers unter Angabe des Zeitpunkts des Eigentumsübergangs 30 Tage im Voraus schriftlich bekannt zu geben. Der Kunde ist verpflichtet, den Anschluss sowie die damit verbundenen Rechte und Pflichten auf den neuen Eigentümer zu übertragen.	Die Netzkostenbeiträge richten sich nach dem Überstromunterbrecher (Anschluss-Sicherung) am Hausanschluss. Es wird ein Betrag von CHF 140.00 exkl. MWST pro Ampere Sicherungsnennstrom verrechnet.	
		Weitere Anschlüsse	C 5.5
	Meldepflicht für Unregelmässigkeiten Der Kunde meldet Unregelmässigkeiten in der Stromversorgung (z.B. häufiges Ansprechen von Sicherungen, wiederholten Stromausfall usw.) bei Anschlüssen, Leitungen, Anlagen, Übergabestellen, Mess-, Datenübertragungs- und Steuereinrichtungen usw. umgehend der AEW. Er stellt insbesondere sicher, von einem allfälligen Drittnutzer über solche Vorkommnisse regelmässig informiert zu werden. Dazu kommen die Meldepflichten gemäss Ziff. C 3.5.	Für weitere Anschlüsse wird ein Netzkostenbeitrag in der Höhe von 60 % auf Basis des Hauptanschlusses in Rechnung gestellt. Relevant ist, ob dadurch ein anderes Netz als effektive Redundanz beim Hauptanschluss genutzt wird.	
C 4.2		Temporäre Anschlüsse	C 5.6
		Für temporäre Anschlüsse werden anstelle von Anschluss- und Netzkostenbeiträgen Baustellenpauschalen verrechnet bzw. für grössere temporäre Anschlüsse separate Vereinbarungen abgeschlossen. Die Demontage der temporären Anschlüsse ist der AEW mindestens fünf Arbeitstage vor dem gewünschten Abbautermin schriftlich zu melden. Allfällige Mehraufwände infolge nicht ordentlich angekündigter Demontagen werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.	
	C 5 Kostentragung, Anschluss- und Netzkostenbeiträge	C 6 Änderungen und Abbruch bestehender Anschlüsse	
C 5.1	Netzanschlussbeiträge innerhalb von Baugebieten Pro Anschluss ist durch den Kunden ein fester Anschlusskostenbeitrag von CHF 4 500.00 exkl. MWST zu entrichten. Diese einmalig zu entrichtende Anschlusspauschale deckt einen Anteil der Kosten für den Hauptanschluss, bestehend aus dem Anschlusskabel, dem Zubehör und der Montage. Nicht enthalten ist insbesondere der Tiefbau vom Hausanschluss bis zum Parzellengrenzpunkt im Niederspannungsnetz der AEW gemäss deren Vorgaben sowie der Hausanschlusskasten. Diese Kosten sind vom Kunden zu tragen (vgl. Ziff. C 2).	Kündigung eines bestehenden Anschlusses	C 6.1
		Ein Anschluss kann durch den Kunden unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen jeweils auf das Monatsende schriftlich gekündigt werden. Die AEW entscheidet über die weitere Verwendung bestehender Zuleitungen und Anlagenkomponenten oder stellt nicht amortisierte Investitionen in Rechnung.	
C 5.2	Netzanschlussbeiträge ausserhalb von Baugebieten Ausserhalb des Baugebiets gehen die Projektierungs- und Erstellungskosten für die Niederspannungsleitung inkl. Tiefbau bis zum nächstgelegenen Netzanschlusspunkt im Niederspannungsnetz der AEW unabhängig von den Eigentums Grenzen gemäss Ziff. C 2 zulasten des Kunden (Kosten gemäss separater Vereinbarung). Diese Kosten gelten als Anschlusskostenbeitrag. Im Minimum wird der pauschale Anschlusskostenbeitrag gemäss Ziff. C 5.1 in Rechnung gestellt. Wird der Anschluss im Rahmen einer Erzeugungsanlage durch den Produzenten finanziert, entfällt der Anschlusskostenbeitrag.	Neubau eines bestehenden Anschlusses	C 6.2
		Wird eine Liegenschaft vollständig abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt, so gelten dieselben Bestimmungen der Kostentragung wie für Neuanschlüsse (Ziff. C 5). Bereits bezahlte Netzkostenbeiträge (Ziff. C 5.4) können auf die neue Liegenschaft übertragen werden, wenn über den Anschluss die gleiche Verbrauchsstätte (örtliche und wirtschaftliche Einheit) versorgt wird und der Neubau innerhalb eines Jahres in Betrieb genommen wird.	
		Abbruch und Unterbruch bestehender Anschlüsse	C 6.3
		Jede Partei trägt grundsätzlich die Abbruchkosten der in ihrem Eigentum stehenden Anlagen und Einrichtungen. Aus der Bezahlung von Kosten bzw. Kostenbeiträgen durch den Kunden erwirbt dieser keine Rechte auf die Anlagen und Einrichtungen der AEW. Er hat keinen Anspruch auf teilweise oder ganze Rückerstattung geleisteter Kosten oder Kostenbeiträge.	
C 5.3	Kostentragung von zusätzlichen Anschlüssen Zusätzliche, z.B. redundante Anschlüsse auf Verlangen des Kunden werden von der AEW erstellt und verbleiben in ihrem Eigentum. Die Projektierungs- und Erstellungskosten sowie allfällige Kosten für die Durchleitungsrechte durch Drittgrundstücke werden dem Kunden mittels eines Anschlusskostenbeitrags in der Höhe der Erstellungskosten der Leitung zwischen dem Verknüpfungspunkt dieser Leitung und dem Übergabepunkt zum Kunden in Rechnung gestellt. Der Verknüpfungspunkt mit dem Netz wird durch die AEW mit dem Ziel eines effizienten Netzes und auf der Basis möglichst kleiner Gesamtkosten bestimmt.	Sofern der Kunde den Anschluss kündigt oder seinen Verpflichtungen gegenüber der AEW nicht nachkommt, ist die AEW berechtigt, den Anschluss zu unterbrechen oder zu demontieren. Im Falle einer Wiederinbetriebnahme bzw. erneuten Montage gehen die daraus entstehenden Kosten zulasten des Kunden.	

Netzanschluss Niederspannung

- C 6.4 **Kostentragung bei Änderungen des Anschlusses**
Die Kostentragung für Verlegungen und sonstige Änderungen von Anschlüssen erfolgt entsprechend Ziff. C 6.3 für die Abbrucharbeiten sowie Ziff C 5.1 bis C 5.4 und C 6.2 für die Erstellung des Anschlusses. Anpassungskosten, die ausschliesslich durch die AEW verursacht werden, gehen zulasten der AEW. Die Kostentragung hat dabei keinen Einfluss auf das Eigentum der Anlagen.
- C 6.5 **Anschluss- und Netzkostenbeiträge bei einer Verstärkung des Anschlusses**
Für eine Verstärkung des Überstromunterbrechers ist ein Netzkostenbeitrag entsprechend der Differenz zwischen dem Wert der bestehenden und der neuen Anschlusssicherung zu entrichten. Bei einer reinen Anschlussverstärkung ohne durch Kunden verursachte Verlegungen innerhalb von Baugebieten fallen keine Netzananschlussbeiträge an. Ausserhalb des Baugebiets gilt die Kostentragung gemäss C 5.2.
- C 7.1 **C 7 Anschluss von Energieerzeugungsanlagen
Meldepflichten**
Unabhängig davon, ob Energieerzeugungsanlagen in die private Niederspannungsverteilung einspeisen oder einen eigenen Anschluss an das AEW Netz benötigen, ist der AEW ein Anschlussgesuch einzureichen. Die AEW prüft das Gesuch und plant bei Bedarf einen eigenständigen Anschluss oder eine Verstärkung ihres Netzes.
- C 7.2 **Kostentragung und Rückvergütung**
Die AEW bestimmt den Einspeisepunkt der Energieerzeugungsanlage auf der Basis des volkswirtschaftlich und technisch geeignetsten Anschlusspunkts. Im Falle von Netzverstärkungen bestimmen sich die Kostenteilung und allfällige Rückvergütungen bei Produktionsanlagen aus erneuerbaren Energien nach den gesetzlichen Vorgaben und den darauf basierenden Ausführungen der ElCom. Anträge auf Rückvergütung sind an die AEW zu richten.
- Rückspeisevergütung** C 7.3
Die Rückspeisevergütung für Produktionsanlagen aus erneuerbarer Energie und WKK richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben und dem entsprechenden Produktblatt der AEW.
- Technische Rahmenbedingungen** C 7.4
Die technischen Rahmenbedingungen richten sich nach den Anhängen. Insbesondere gelten die Werkvorschriften der AEW sowie die «Technischen Bedingungen für den Parallelbetrieb von Energieerzeugungsanlagen (EEA) mit dem Verteilnetz der AEW Energie AG».
- Die AEW behält sich vor, für den sicheren Netzbetrieb Einspeisebeschränkungen vorzugeben und in den Werkvorschriften festzuhalten.
- Die AEW bestimmt die Art der Messung von Energieerzeugungsanlagen. Die AEW richtet sich dabei nach dem Branchendokument «Metering Code». Die Kosten einer vorgeschriebenen Messung trägt der Produzent.
- Aarau, 1. September 2026
AEW Energie AG